

## § 69 StPO Strafprozessordnung (StPO)

Bundesrecht

---

### Erstes Buch – Allgemeine Vorschriften -> Sechster Abschnitt – Zeugen

**Titel:** Strafprozessordnung (StPO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** StPO

**Gliederungs-Nr.:** 312-2

**Normtyp:** Gesetz

#### § 69 StPO – Vernehmung zur Sache

(1) <sup>1</sup>Der Zeuge ist zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. <sup>2</sup>Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

(2) <sup>1</sup>Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen. <sup>2</sup>Zeugen, die durch die Straftat verletzt sind, ist insbesondere Gelegenheit zu geben, sich zu den Auswirkungen, die die Tat auf sie hatte, zu äußern.

(3) Die Vorschrift des § 136a gilt für die Vernehmung des Zeugen entsprechend.